

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

62. Jahrgang

Würzburg, 20. Juli 2017

Nr. 14

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

7. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend die Neufassung des Kapitels B IV „Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“ (bisher „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“) 111
- Bek vom 11.07.2017 Nr. RUF-2EW-3329-32-1-6 über einen Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe 112
- Bek vom 20.07.2017 AZ: 8716-1-1 über die Zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Würzburg nach § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) 113

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 11.07.2017 Nr. 12-1444.18-5-1 über den Neuerlass der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken 114

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 116

Amtlicher Teil

7. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) betreffend die Neufassung des Kapitels B IV „Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“ (bisher „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“)

Bekanntmachung vom 11.07.2017 Nr. 24-8326-12-1

In seiner Sitzung am 19. April 2016 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön (3) die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) beschlossen. Diese Änderung betrifft die Neufassung des Kapitels B IV „Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“ (bisher „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“) und umfasst die Festlegungen (hier: Grundsätze) gemäß der Anlage zu § 1 Ziffer (3) der Verordnung.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 27. Juni 2017 diese Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön hingewiesen. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans einschließlich der Begründung, die auch die zusammenfassende Erklärung und eine Zusammenstellung der Maßnahmen für die Überwachung der Umweltauswir-

kungen nach Art. 18 Satz 2 BayLplG enthält, liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (21. Juli 2017) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der rechten Seite - Regionalplan Region Main-Rhön (3) – Rechtskräftige Änderungen...Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 11. Juli 2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 8326

RABI 2017 S. 111

Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Unterfranken

Kontakt: Johann Lechner
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Tel.: 0931 380 1443

E-Mail: energie@reg-ufr.bayern.de

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Unterfranken beabsichtigt, im Rahmen des Projekts „Energiecoaching_Plus in Unterfranken“ etwa 16 Gemeinden in Unterfranken von einem Energiecoach beraten zu lassen. Das Projekt ist aufgeteilt auf etwa 8 Gemeinden im Jahr 2017 und etwa 8 Gemeinden im Jahr 2018 (vorbehaltlich der entsprechenden Mittelzuweisung in 2018). Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Unterfranken. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Unterfranken.

Ziel des Energiecoachings ist eine intensiviertere Beratung von Gemeinden und das Aufzeigen von Möglichkeiten der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung.

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort, der bisherigen Tätigkeiten der Gemeinde in Bezug auf die Energiewende und des Beratungsbedarfs für geplante Projekte sollen Inhalte und Ablauf des Coachings für die jeweilige Gemeinde festgelegt werden.

Vom Energiecoach werden folgende Beratungsangebote erwartet:

- Initialberatung für Gemeinden, in denen noch keine Erfahrungen zu Themen der Energiewende vorliegen. Im Rahmen der Initialberatung sollen den Akteuren vor Ort Basisinformationen für die Umsetzung der Energiewende vermittelt und ein Katalog möglicher Maßnahmen in den Handlungsfeldern Energienutzungsplanung, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Einsatz regenerativer Energien erstellt werden.
- Vertiefte Beratung bei der Vorbereitung einzelner Maßnahmen in den Handlungsfeldern Energienutzungsplanung, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Einsatz regenerativer Energien. Gegebenenfalls auch Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln und bei Ausschreibungen und Vergaben.
- Unterstützung bei der Einführung oder Optimierung eines kommunalen Energiemanagements.
- Unterstützung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der Energiewende.
- Schulung von Energieverantwortlichen für kommunale Gebäude und Anlagen (Nutzer, Hausmeister)

Aus diesen Beratungsangeboten sollen zu Beginn des Coachings in Zusammenarbeit mit der Gemeinde die für die jeweilige Gemeinde sinnvollen Coachingleistungen ausgewählt werden.

Für das Energiecoaching_Plus sind eine Präsenz vor Ort und der Kontakt zu den Akteuren (u.a. Gemeindeverwaltung, Gemeinderat, Bürgermeister) erforderlich. Die Ergebnisse sind im Gemeinderat vorzustellen und in einem Kurzbericht zu dokumentieren. Für das Coaching einer Gemeinde sind jeweils 10 Tage zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

Das Angebot muss eine Beschreibung der Leistungen für die einzelnen Beratungsangebote enthalten. Die Preisangabe muss sich auf eine Tagespauschale (8 Stunden) beziehen, in welcher Fahrtkosten und sämtliche weiteren Nebenkosten enthalten sind. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Vertragslaufzeit

Beginn: 16.10.2017 Ende: 31.12.2018

Räumliche Verteilung, Arbeitsgemeinschaften

Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, die Coachingleistungen im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken zu erbringen. Die Bewerbung von Arbeitsgemeinschaften ist zugelassen.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet.
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung.
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters.
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils.
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe.

Aus dem Zeitraum 2013 bis 2017 ist unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen insbesondere in Kommunen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz,

Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Wertungskriterien:

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend dem Preis (30 %), Fachlicher und technischer Wert des Angebots (30 %), Fachkunde (20 %), Referenzen (20 %)

Schlussstermin für den Eingang des Angebots

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „**Nicht öffnen! Angebot Energiecoach**“ bis Freitag, 22.09.2017 - 12:00 Uhr bei der

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

abzugeben.

Würzburg, 11. Juli 2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 3329

RABl 2017 S. 112

Zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Würzburg nach § 47 des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 20.07.2017 AZ: 8716-1-1

1. Anlass

Am 28. Dezember 2004 wurde der Luftreinhalte-/Aktionsplan für die Stadt Würzburg – ausgelöst durch eine Grenzwertüberschreitung bei Feinstaub (PM₁₀) im Jahr 2003 - vom damaligen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft gesetzt. Wegen der 2008 aufgetretenen Überschreitung des Grenzwerts für Stickstoffdioxid (NO₂) wurde der Luftreinhalte-/Aktionsplan 2010 erstmals fortgeschrieben und am 01. März 2011 in Kraft gesetzt.

Am 12. Juli 2011 hat das damalige Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bei der Europäischen Kommission einen Antrag (Notifizierung) zur Erreichung einer Fristverlängerung zur Einhaltung des NO₂-Grenzwertes gestellt. Mit Entscheidung vom 20. Februar 2013 teilte die Kommission mit, dass sie für die Stadt Würzburg die notifizierte Fristverlängerung bis 01. Januar 2015 akzeptiert. Bis dahin musste die Einhaltung eines Immissionsgrenzwerts für den Jahresmittelwert von NO₂ in Höhe von 60 µg/m³ anstelle von 40 µg/m³ sichergestellt werden.

Durch eine außergewöhnlich langanhaltende Inversionswetterlage im Herbst 2011 kam es 2011 erstmals seit 2003 zu einer Überschreitung des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ für PM₁₀ an mehr als 35 Tagen (36 anstelle von 35 zulässigen Überschreitungen).

Aufgrund eines Antrags der Stadt Würzburg und der Überschreitung des im Stadtgebiet von Würzburg seit 01. Januar 2015 einzuhaltenden Grenzwertes für den NO₂-Jahresmittelwert von 40 µg/m³ wurde die Regierung von Unterfranken vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz beauftragt, zusammen mit der Stadt Würzburg und dem Landesamt für Umwelt (LfU) gemäß § 47 Abs. 1 BImSchG den Entwurf einer zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Würzburg zu erstellen, mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der Luftqualität im Plangebiet und der schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte.

Der Luftreinhalteplan soll als verwaltungsinternes Handlungskonzept die Verwaltung und die betroffenen Behörden darin unterstützen, möglichst wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen.

Nach § 47 Abs. 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans umfasst das Gebiet der Stadt Würzburg.

3. Übersicht der geplanten Maßnahmen

Zusätzlich zu den Maßnahmen des bisherigen Luftreinhalteplans für die Stadt Würzburg und dessen erster Fortschreibung sind im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

- M 1 Unterstützung einer Multimodalen Mobilität (Car-sharing, Leihfahrradsystem)
- M 2 Mobilitätsmanagement der Stadt Würzburg
- M 3 Steigerung der Attraktivität des ÖPNV
- M 4 Weitere Förderung des Radverkehrs und der Nahmobilität
- M 5 Optimierung des Liefer- und Gütertransports
- M 6 Parkraummanagement
- M 7 Vernetzung mit P & R und B & R
- V 1 Veränderte Verkehrsführung / Verkehrsberuhigung / Straßenraumgestaltung
- V 2 Förderung der Elektromobilität
- V 3 Optimierung Lichtsignalanlagen
- V 4 Einrichtung einer Umweltzone
- V 5 Einsatz umweltfreundlicher Baumaschinen
- V 6 Modernisierung und Management der ÖPNV-Busflotte
- K 1 Umsetzung Klimaschutzkonzept
- K 2 Entsiegelung und Begrünung in der Innenstadt
- S 1 Öffentlichkeitsarbeit
- S 2 Würzburger Pakt zur Luftreinhaltung
- S 3 Kontrolle der Lkw-Durchfahrtsverbote

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Würzburg wird bei der Regierung von Unterfranken sowie bei der Stadt Würzburg für die Dauer von sechs Wochen ausgelegt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an der Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Würzburg mitzuwirken.

Der Planentwurf kann vom 20. Juli 2017 bis einschließlich 31. August 2017 bei der Regierung von Unterfranken – Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz – sowie im Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Würzburg während der folgenden Zeiten persönlich eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

Regierung von Unterfranken:

Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz, Peterplatz 9, Zimmer-Nr. 280, 97070 Würzburg, Tel: 0931/380-1270

in der Zeit von Montag bis Donnerstag jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Verein-

barung.

Stadt Würzburg:

Stadt Würzburg, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, Karmelitenstr. 20, Zimmer-Nr. 205, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/37-2753

Montag und Mittwoch von 8:30 bis 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Internet:

Der Entwurf der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans kann außerdem ab dem 20. Juli 2017 auf den Internetseiten

der Regierung von Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/6/1/00121/index.html>

eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis

einschließlich 14. September 2017, können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz, Peterplatz 9, 97070 Würzburg bzw. poststelle@reg-ufr.bayern.de) oder der Stadt Würzburg (Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, Karmelitenstr. 20, 97070 Würzburg bzw. umweltschutz@stadt.wuerzburg.de) eingereicht werden.

Die Regierung von Unterfranken wertet zusammen mit der Stadt Würzburg und ggf. weiteren Beteiligten die eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge der Öffentlichkeit aus und prüft und würdigt die Anregungen im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 20.07.2017

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 8716

RABI 2017 S. 113

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Neuerlass der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

Bekanntmachung vom 11.07.2017 Nr. 12-1444.18-5-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 27.06.2017 den Neuerlass der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.07.2017
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Benutzungssatzung

des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 29.06.2017

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Landkreisordnung (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

Benutzungssatzung

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Die Definitionen der in dieser Satzung verwendeten Begriffe

richten sich nach Art. 3 der Verordnung (EG) 1069/2009.

- (2) Die Satzung umfasst die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung der tierischen Nebenprodukte i.S.d. § 3 Abs. 1 TierNebG.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU). Mitglieder des Zweckverbandes sind

a) die Landkreise

Bad Kissingen
Haßberge
Kitzingen
Main-Spessart
Rhön-Grabfeld
Schweinfurt
Würzburg

b) die kreisfreien Städte

Schweinfurt
Würzburg.

§ 2

Beseitigung der tierischen Nebenprodukte durch den Zweckverband

- (1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Wirkungskreis anfallenden und ihm überlassenen tierischen Nebenprodukte.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die im Geltungsbereich dieser Satzung anfallenden tieri-

schen Nebenprodukte sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) 1069/2009, des TierNebG und des AGTierNebG dem Zweckverband zu überlassen und die Einrichtungen des Zweckverbandes zu benutzen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist (Anschluss- und Überlassungszwang).

- (2) Der Zweckverband kann auf Antrag Ausnahmen vom Anschluss- und Überlassungszwang nach Abs. 1 erteilen, soweit von der zuständigen Behörde eine Ausnahme von der Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zugelassen worden ist. Die Ausnahme kann zeitlich beschränkt werden und ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Zweckverband ganz oder teilweise zu entsorgenden tierischen Nebenprodukte werden eingesammelt und befördert

1. durch den Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, im Holsystem,
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

§ 5

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die tierischen Nebenprodukte nach Maßgabe der folgenden Absätze am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Tierische Nebenprodukte sind rechtzeitig zur Abholung bereitzuhalten. Die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge sind unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung tierischer Nebenprodukte aus verkehrungünstigen gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße (§ 8 Abs. 3 TierNebG).
- (3) Die tierischen Nebenprodukte sind in jeweils dafür bestimmte und nach Satz 2 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Zugelassen sind folgende Müllbehältnisse:
 1. Müllnormtonne mit 60 l Füllraum,
 2. Müllnormtonne mit 80 l Füllraum,
 3. Müllnormtonne mit 120 l Füllraum,
 4. Müllnormtonne mit 240 l Füllraum,
 5. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.
- (4) Die Besitzer tierischer Nebenprodukte haben die nach Abs. 3 notwendigen Behältnisse in der zutreffenden Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen. Soweit eine Neuanschaffung notwendig ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen. Alle Behältnisse müssen mit Deckeln versehen sein, regelmäßig nach der Entleerung gründlich gereinigt werden und sich ständig in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
- (5) Soweit eine Bereitstellung der tierischen Nebenprodukte in einem der in Abs. 3 genannten Behältnisse nicht möglich ist, insbesondere bei größeren Tierkörpern, sind diese so bereitzuhalten, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust auf den Sammelfahrzeugen verladen werden können.
- (6) Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht zugelassenen Inhalt enthalten, werden nicht entleert.
- (7) Tierkörperteile und Erzeugnisse dürfen keine Fremdstoffe und sonstigen Müll (Glas, Flaschen, Asche, Eisen, Stricke, Dosen, Holz, Mist, Kunststoffbehälter und -säcke) enthalten. Es ist unzulässig, Desinfektions- oder Konservierungs-

mittel sowie sonstige Chemikalien zuzusetzen.

- (8) Tierkörperteile und Erzeugnisse sind zum Schutz vor Verderbnis gekühlt und in der kalten Jahreszeit frostgeschützt bis zur Abholung aufzubewahren.
- (9) Tierkörper sind entsprechend den seuchenhygienischen Bestimmungen bis zur Abholung sicher zu lagern.

§ 6

Anmeldung und Zeitpunkt der Abfuhr

- (1) Die Abholung tierischer Nebenprodukte erfolgt nach Anmeldung im VTN Walsdorf (Tel. 09549/366, Fax 09549/7804, <http://www.zv-tbn.de>) soweit möglich arbeitstäglich (ausgenommen Samstag sowie Sonn- und Feiertage). Die Festlegung der Abholtermine obliegt allein dem Zweckverband.
- (2) Die Entsorgung gewerblicher Schlachtstätten erfolgt durch Sammelfahrten an dem für sie festgelegten Wochentag. In Wochen, in die Feiertage fallen, erfolgt die Entsorgung am vorangegangenen oder nachfolgenden Werktag.

§ 7

Selbstanlieferung von tierischen Nebenprodukten durch den Besitzer

- (1) Der Zweckverband kann zulassen, dass tierische Nebenprodukte durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Verarbeitungsbetrieben gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 3 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 3 gilt u.a. dann als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 erforderlich wären.
- (2) Die Anlieferung muss in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (3) Für die Anlieferung gilt die Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für den Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Waldorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 9

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Bad Kissingen, 29.06.2017

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2017 S. 114

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Das neue Waffenrecht 2017

Für Verwaltung und Vereine

Mit Jagd- und Vereinsrecht

8. Auflage

Januar 2017

927 Seiten, Buch

Preis: 19,95 Euro

ISBN 978-3-8029-2045-5

Walhalla Fachverlag Regensburg

Waffenrechtliche Grundlagen: WaffG, Verwaltungsvorschrift zum WaffG, Allgemeine Waffengesetzverordnung, Kostenverordnung zum WaffG, Nationales WaffenregisterG, BeschussG, BeschussV, Sprengstoffverordnungen, KriegswaffenkontrollG, Auszüge StGB und BGB zu Notwehr, Notstand und Selbsthilfe, Durchführungsverordnungen der Länder

Jagdrecht: BundesjagdG, Unfallverhütungsvorschrift Jagd

Vorschriften für die Vereinsarbeit: Auszug aus dem BGB zum Vereinsrecht, VereinsG, Steuerrecht im Verein, Jugendschutz, Genehmigung von Anlagen, Lärmschutz, Schießstandrichtlinien

Arbeitshilfen: Aufbewahrungsregeln von Waffen und Munition, wichtige Definitionen von A-Z, waffenrechtliches Fundstellenverzeichnis, Fragenkatalog zur prüfungsrelevanten Sachkunde

Henkel

Rettet das Dorf!

Was jetzt zu tun ist

Erschienen 2016

304 Seiten

Preis: 22,00 Euro

ISBN 978-3-423-28102-7

dtv Verlagsgesellschaft mbH Co KG

Wer über Land fährt, dem fällt in vielen Ortschaften eines auf: leerstehende Gebäude - vor allem im alten Ortskern. Die Leerstandsquote schwankt zwischen 5 % und 40 %. Besonders gravierend ist das in den abgelegenen und wirtschaftsschwachen Regionen. Während die Preise für Immobilien und die Mieten in den Städten explodieren, fallen oder stagnieren sie auf dem Land. Stadt und Land driften immer stärker auseinander. Dass verlassene Dörfer zum Massenphänomen werden, das gab es zuletzt im Dreißigjährigen Krieg.

Dörfer und Landgemeinden sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur. Sie sind für die Zeit der Gesamtgesellschaft genauso wichtig wie die großen Städte und haben daher, wie diese, einen Anspruch auf Unterstützung. Arroganz und schädliche Fernsteuerung in den Zentralen tragen zum Niedergang des Landes bei. Die Eliten von Staat und Gesellschaft sind nicht nur gehalten, den Großstädten zu helfen, sie sind auch verpflichtet, sich mit den Folgen der Verödung für das Dorf und den Staat zu beschäftigen. Aber auch die ländlichen Kommunen und Dorfbewohner können etwas unternehmen.

Dass man etwas tun kann und was man tun kann, zeigt dieses Buch auf.

Wilrich

Sicherheitsverantwortung

Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation und Führungskräftehaftung - mit 25 erläuterten Gerichtsurteilen

Stand 2016

272 Seiten

Preis: 39,90 Euro

ISBN 978-3-503-17007-4

Erich Schmidt Verlag

Wenn es um Sicherheit bei der Arbeit geht, ist Mitdenken und ggf. Gegensteuern auf allen Verantwortungsebenen Pflicht. Vom Geschäftsführer über Abteilungs- und Projektleiter bis zum Ausbilder, Schichtführer oder Vorarbeiter auf der Baustelle: Jede Führungskraft muss auch ohne schriftliche Pflichtendelegation den eigenen Bereich sicherheitsgerecht organisieren.

Arbeitsschutzpflichten im Blick

Gründe, Grundlagen, Reichweite, Grauzonen, Grenzen und Konsequenzen der **Mitarbeiterverantwortung für Arbeitsschutz und Sicherheit** veranschaulicht Ihnen dieses Buch - für die entscheidenden Schlüsselfunktionen der

- Betriebsorganisation (Aufbau),
- Gefährdungsbeurteilung (Abwägung),
- Betriebsanweisung (Anordnung),
- Unterweisung (Aufklärung) und
- Kontrolle (Aufsicht).

Chilla/Kühne/Neufeld

Regionalentwicklung

1. Auflage 2016

298 Seiten

Preis: 29,99 Euro

ISBN 978-3-8252-4566-5

utb Verlag

Wirtschaftsförderer denken an die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Stadt, Pendler machen sich im allmorgendlichen Stau Gedanken um metropolitane Verflechtungen, Bürgerinitiativen formieren sich gegen den Bau neuer Windkraftanlagen usw. Was kann man tun, damit sich eine Region positiv entwickelt?

Erstmals erfolgt in diesem Lehrbuch eine umfassende und systematische Darstellung der Regionalentwicklung Deutschlands im europäischen Kontext.

Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden das Instrumentarium der Praxis - rechtliche, finanzielle und persuasive Instrumente - und die „klassischen“ Handlungsfelder Wirtschaft, Gesellschaft sowie Landschaft und Umwelt. Zahlreiche Fallbeispiele und Abbildungen erleichtern das Verständnis von analytischen Befunden und normativen Handlungsoptionen.

Für Studierende der Geographie, Raumplanung und (Landschafts-) Architektur sowie für Praktiker in Planung, Beratung und öffentlichen Institutionen.

Ziegler/Tremel

Gesetze des Freistaates Bayern

123. Ergänzungslieferung

Stand: 15. Februar 2017

Loseblattsammlung

Preis: 49,00 Euro

ISBN 978-3-406-45217-8

Verlag C.H. Beck

Die folgenden Gesetze und Verordnungen wurden auf den neuesten Stand gebracht:

- Bayerisches Beamtengesetz
- Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
- Leistungslaufbahngesetz
- Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
- Bayerisches Besoldungsgesetz
- Bayerisches Reisekostengesetz
- Bayerische Trennungsgeldverordnung
- Finanzausgleichsgesetz
- Bayerisches Hochschulgesetz
- Kommunalabgabengesetz
- Bayerisches Krankenhausgesetz
- Bayerisches Mediengesetz
- Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
- Kleine Änderungen waren in der Gemeindeordnung und der Bezirksordnung einzuarbeiten
- Außer Kraft getreten sind die VO zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, das Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes, die Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes sowie das Bayerische Subventionsgesetz.

Bauer/Huber/Schmidt

Staats- und Verwaltungsrecht Freistaat Bayern

24., neu bearbeitete Auflage 2017

ca. 929 Seiten

Preis: 21,99 Euro

ISBN 978-3-8114-4531-4

C.F. Müller GmbH

Aus dem Inhalt:

- Abfallwirtschaftsgesetz;
- Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung;
- Bauordnung;
- Beamtengesetz;
- Beamtenstatusgesetz;
- Bekanntmachungsverordnung;
- Bezirksordnung;
- Bodenschutzgesetz;
- Enteignungsgesetz;

- Gemeindeordnung;
- Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit;
- Immissionsschutzgesetz;
- Kommunalabgabengesetz;
- Landesplanungsgesetz;
- Landesstraß- und Ordnungsgesetz;
- Landesverfassung;
- Landeswahlgesetz - Auszug;
- Landkreisordnung;
- Leistungslaufbahngesetz;
- Naturschutzgesetz;
- Polizeiaufgabengesetz;
- Polizeiorganisationsgesetz;
- Straßen- und Wegegesetz;
- Verfassungsgerichtshofgesetz;
- Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte;
- Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften
- Verordnung über die Landesanwaltschaft;
- Versammlungsgesetz
- Verwaltungsgemeinschaftsordnung;
- Verwaltungsverfahrensgesetz;
- Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz;
- Wassergesetz;
- Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen.

Dunkl/Eirich

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Mit Kinderbildungsverordnung

5. Auflage 2017

Kartonierte, 318 Seiten

Preis: 39,00 Euro

ISBN 978-3-8293-1286-8

Kommunal- und Schul-Verlag

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Bay-KiBiG) hat das Kinderbetreuungswesen im Freistaat Bayern tiefgreifend verändert. Primäres Anliegen des Gesetzes ist der bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung in allen Altersgruppen und die Qualitätsentwicklung bzw. Qualitätssicherung, vor allem der Stärkung der frühkindlichen Bildung und Erziehung.

„Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)“ enthält eine betont praxisnahe, anschauliche und leicht verständliche Kommentierung des BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG).

Das Buch informiert aktuell, kompetent und zuverlässig alle Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, Kindertagesstätten, Jugend- und Sozialämter, Wohlfahrtsverbände, kirchliche Einrichtungen, freie Träger, Aus- und Fortbildungsinstitute, Gerichte, Rechtsanwälte, alle mit Kindererziehung, -betreuung und/oder -bildung befassten Institutionen und Personen.

Kreizberg

Barrierefreie Arbeitsstätten

Technische Regeln für Arbeitsstätten mit Anhängen zur Barrierefreiheit

Erschienen 2017

282 Seiten

Preis: 39,90 Euro

ISBN 978-3-503-17407-2

Erich Schmidt Verlag

Im Arbeitsschutzrecht bildet die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR V3a.2 „Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten“ das Drehkreuz und den Ausgangspunkt für vielfältige Regelungen zur Barrierefreiheit in den anderen (vor-erst) 17 ASRen.

Dieses Buch breitet die nicht immer in „Leichter Sprache“ geschriebenen Regeln barrierefrei auf, erläutert diese verständlich und zeichnet ihre Verbindungslinien nach. Der Nutzer soll so einen verlässlichen und praxisgerechten Überblick in einem in Zukunft noch stetig wachsenden Teilbereich des Arbeitsschutzrechts erlangen.

Stengel

Kommunale Kostentabelle

45. Ergänzungslieferung

Stand: April 2017

Preis: 132,39 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 45. Ergänzungslieferung bringt die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand April 2017.

Umfangreiche Änderungen haben sich bei der Allgemeinen Gebührenverordnung und der Abgabenordnung ergeben. Die einzelnen Stichwörter in der Kostentabelle wurden ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht. Außerdem wird unter Kennzahl 30 ein neues Urteil des BayVGH zur Erstattung von Einsatzkosten der Feuerwehr aufgenommen.

Das gesamte Behinderten- und Rehabilitationsrecht

Mit den Neuerungen 2017 und 2018 durch das Bundesteilhabegesetz

3. Auflage Mai 2017

896 Seiten, Buch

Preis: 19,95 Euro

ISBN 978-3-8029-2052-3

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Modernes Teilhaberecht - bundes- und landesrechtliche Vorschriften in einem Band:

Grundsätze der Gleichbehandlung, Inklusion, Barrierefreiheit

UN-Behindertenkonvention, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,

Behindertengleichstellungsgesetze von Bund und Ländern, Verordnungen zu Kommunikationshilfen im Verwaltungshandeln

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Schwerbehindertenrecht

SGB IX - Textfassung 2017, SGB IX - neue Erstfassung 2018, Durchführungsverordnungen: BudgetVO, Schwerbehinderten-AusgleichsabgabeVO, KraftfahrzeughilfeVO, FrühförderungsVO, SchwerbehindertenausweisVO, WerkstättenVO, Werkstätten-MitwirkungsVO, Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung

Ermittlung des Grades der Behinderung

VersorgungsmedizinVO mit versorgungsmedizinischen Grundsätzen, GdS-Tabelle, Begutachtungsregeln, Merkzeichen

Fachleistungen der Sozialversicherungsträger

Relevante Auszüge aus den Sozialgesetzbüchern: SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung), SGB VII (Unfallversicherung), SGB XI (Pflegeversicherung), Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, Rehabilitations-Richtlinie

Eingliederungshilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt

SBG XII (Sozialhilfe), EingliederungshilfeVO, SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), Verordnungen zur Berechnung von Einkommen und Vermögen, Vorschriften zur Blindenhilfe in den Bundesländern

Aktuelle Textsammlung und Hilfestellung zur Vorbereitung auf das „neue“ SGB IX

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stellt die größte Reform des Behindertenrechts seit Einführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch SGB IX dar. Das umfangreiche Gesetzespaket tritt in Teilen in Kraft:

- Die **erste Reformstufe** trat am **30. Dezember 2016** in Kraft und betraf Änderungen im Schwerbehindertenrecht sowie - teilweise ab 1. April 2017 geltend - Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung in der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe.
- Die **zweite Reformstufe** tritt am **1. Januar 2018** in Kraft. Sie führt das „neue“ Teilhaberecht als Teil 1 des SGBIX ein, bereitet die Überführung der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 als Teil 2 des SGB IX vor (das Vertragsrecht für die „neue“ Eingliederungshilfe gilt schon ab 2018!) und platziert das Schwerbehindertenrecht (weitgehend unverändert) als Teil 3.

Schwenk

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

30. Ergänzungslieferung

Stand: 01. Mai 2017

Preis: 104,77 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Durch die IMBek vom 16.03.2017 wurde die Haushaltssystematik sowohl für die Kameralistik als auch für die Doppik geändert, die ab 1.4.2017 in Kraft trat. Die Änderungen sind für die Planung, Ausführung und Rechnungslegung ab HH-jahr 2018 anzuwenden.